

# Dienstvereinbarung

zwischen der Präsidentin und dem Personalrat der Philipps-Universität  
über eine Regelung der Arbeitszeit in der Zeit vom  
**24. Dezember 2011 bis 01. Januar 2012**

1. An folgenden Tagen bleibt die Universität geschlossen:

**24. Dezember 2011 bis 01. Januar 2012**

2. Die dadurch am 27. bis 30. Dezember 2011 ausfallende Arbeitszeit
  - a) der vollbeschäftigten Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen von **31 Stunden und 45 Minuten**,  
der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der 38.5 Std.-Woche von **30 Stunden und 30 Minuten**,
  - b) der Beamtinnen und Beamten von
    - **33 Stunden und 15 Minuten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,**
    - **32 Stunden und 30 Minuten ab Beginn des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres,**
    - **31 Stunden und 45 Minuten ab Beginn des 61. Lebensjahres,**

(Teilzeitbeschäftigte prozentual entsprechend dem Arbeitsvertrag),

wird in der Zeit vom **01.10. bis 23.12.2011** vorgearbeitet. Dabei ist darauf zu achten, dass die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten wird. Für Teilzeitbeschäftigte gilt die Regelung prozentual entsprechend dem Arbeitsvertrag, ebenso entsprechend bei abweichender Regelarbeitszeit (HRZ).

Nach § 124 SGB sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit ausgenommen. Die vorzuarbeitende Arbeitszeit dieser vollbeschäftigten Mitarbeiter/Innen beträgt 31 Stunden und 45 Minuten.

3. Die Fachbereiche und fachbereichsfreien Einrichtungen, die nicht an den Gleitzeitregelungen teilnehmen, sind verpflichtet, für die eingearbeitete Zeit einen prüffähigen Nachweis zu führen, der von der/dem Vorgesetzten zu unterzeichnen ist.
4. In den Bereichen, in denen eine Sonderregelung gilt (Punkt 7), vermindert sich die einzuarbeitende Arbeitszeit um den Zeitraum, in welchem an den in Punkt 1 genannten Tagen dem Dienst nachgegangen wird.
5. Für Universitätsangehörige, die in der Zeit vom 27.12.2011 bis 30.12.2011 Urlaub nehmen, ist diese Regelung gegenstandslos.

6. Die den Gleitzeitregelungen unterliegenden Beschäftigten haben die entsprechenden Plusstunden in dem vorgesehenen Zeitraum vom 01.10. bis 23.12.2011 aufzubauen; eine Minusvorgabe erfolgt nicht. Für die Monate September bis November wird ggf. die Monatskappung aufgehoben.
7. In folgenden Bereichen erfolgt unter genereller Beachtung von Punkt 2 der Dienstvereinbarung eine Sonderregelung (siehe Anlage zu Punkt 7 der Dienstvereinbarung):
- Universitätsbibliothek
  - Botanischer Garten
  - Universitätsmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte und Landgrafenschloss
  - Fachbereich Physik
  - Fachbereich Pharmazie
  - Fachbereich Medizin
  - Dezernat IV – Gebäudemanagement und Technik
  - Dezernat V – Organisation und Materialwirtschaft
8. Bei Wochenenddienst kann auch am Wochenende vorgearbeitet werden. Freischichten sowie angefallene Überstunden können auf die vorzuarbeitende Zeit angerechnet werden.

Marburg, den 30. September 2011

Die Präsidentin  
In Vertretung

gez. Dr. Nonne

(Dr. Friedhelm Nonne)

Für den Personalrat

gez. Seip

(Christa Seip)